

---

## S 16 Kr 108/96

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                 |
|---------------|---------------------------------|
| Land          | Freistaat Sachsen               |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet    | Krankenversicherung             |
| Abteilung     | 1                               |
| Kategorie     | Urteil                          |
| Bemerkung     | -                               |
| Rechtskraft   | -                               |
| Deskriptoren  | -                               |
| Leitsätze     | -                               |
| Normenkette   | -                               |

#### 1. Instanz

|              |                |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 16 Kr 108/96 |
| Datum        | 26.03.1997     |

#### 2. Instanz

|              |              |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 1 KR 23/97 |
| Datum        | 08.04.1998   |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26. März 1997 wird zurückgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Entrichtung der Umlage zur Deckung der Ausgleichszahlungen für den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld im Zeitraum ab 1995.

Die Kläger führen in Sozietät eine Anwaltskanzlei mit Sitz in R. bei Dresden und der Betriebsnummer. Sie beschäftigen weniger als 20 Beschäftigte, die teilweise bei der Beklagten, teilweise bei Ersatzkassen krankenversichert sind.

Die Satzung der Beklagten sieht in ihrem § 32 vor, daß am Ausgleich für Arbeitgeberaufwendungen Arbeitgeber teilnehmen, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Nachdem die Kläger ihre Beitragsnachweise für Januar und Februar 1995 abgegeben hatten, stellte die Beklagte fest, daß bei den Eintragungen für die Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (LFZG) für

---

Mutterschaftsaufwendungen (Umlage U 2) Beitragspositionen nicht eingestellt waren. Nachdem sie die Klager mit Schreiben vom 21.03.1995 und vom 04.04.1995 vergeblich darauf hingewiesen hatte, da die Voraussetzungen fur eine Teilnahme am Lohnfortzahlungsverfahren gegeben seien und sie die jeweiligen Mutterschaftsaufwendungen in Hohe von 80 v.H. erstatten werde, stellte die Beklagte die Teilnahme der Klager am Lohnfortzahlungsverfahren mit Bescheid vom 21.05.1996 fest.

Der Widerspruch blieb ohne Erfolg. Im Widerspruchsbescheid vom 13.08.1996 ist ausgefurt, das Schreiben vom 21.05.1996 sei ein Verwaltungsakt, mit welchem die Beklagte die Teilnahme der Klager am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem LFZG festgestellt habe. Die Hohe der hier einschagigen Umlage betrage ab dem 01.01.1995 0,1 v.H. vom Bruttoeinkommen der Beschaftigten.

Hiergegen hat sich die am 02.09.1996 erhobene Klage gerichtet.

Die Klager haben unter anderem vorgetragen, die Beklagte berucksichtige nicht die Moglichkeit des Kassenwahlrechts nach [ 183 Abs. 1 Satz 1](#) Funftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) a.F. Die Anwendung des LFZG i. d. F. vom 26.05.1994 sei ohnehin rechtswidrig, zumal dessen  10 auf die aufgehobenen Bestimmungen der  1, 7 LFZG a. F. verweise, das Erstattungsverfahren daher ins Leere laufe. Es sei nicht einzusehen, weshalb Arbeitnehmer ohne Spezifizierung nach Geschlecht und Alter zu Versicherungsbeitragen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) herangezogen werden sollten. Bei vielen Mitarbeitern konne sich jedoch das mit dem Mutterschutzgesetz abgesicherte Risiko nicht verwirklichen.  10 LFZG verstoe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, weil danach lediglich Arbeitgeber mit regelmaig nicht mehr als 20 Beschaftigten erfat seien. Auch masse dem Unternehmer die Entscheidung selbst uberlassen bleiben, gegen welche Risiken er seinen Betrieb versichern wolle. Die Durchfuhrung des Ausgleichsverfahrens fure zu Sozialabgaben, die das Einkommen angestellter Beschaftigter uber 50 v.H. belasteten.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 26.03.1997 abgewiesen. Das im angefochtenen Bescheid auf Feststellung der Teilnahme am Umlageverfahren fur Mutterschaftsaufwendungen fur die zurackliegende Zeit ab 1. Januar 1995 gerichtete Klagebegehren sei als Anfechtungsklage zulassig. Soweit das Klagebegehren daruber hinaus grundsatzlich auf die Feststellung des Nichtbestehens der von der Beklagten behaupteten Teilnahmepflicht an dem Ausgleichsverfahren ziele, liege darin eine neben der Anfechtungsklage zulassig erhobene Feststellungsklage i.S.d. [ 55 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Klage sei unbegrundet, weil die Klager zur Entrichtung der Umlagebeitrage gegenuber der Beklagten gem.  14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 i.V.m.  10 Abs. 1 Nr. 2 LFZG verpflichtet seien. Das Schreiben vom 21.05.1995 stelle einen feststellenden Verwaltungsakt dar, der hinreichend bestimmt sei. Dem stehe nicht entgegen, da die Beklagte in dem Bescheid die genaue Berechnungsweise der Umlage nicht nochmals erlutert habe, weil die Berechnung den Klagern bereits

---

aus den Schreiben vom 21.03.1995 sowie vom 04.04.1995 hinreichend bekannt gewesen sei. Im Übrigen habe sich die Klage vorrangig gegen das Bestehen einer Umlagepflicht schlechthin gerichtet. Â§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Â§ 10 LFZG verstieÃ¼en nicht gegen das Wahlrecht der BeschÃ¼ftigten nach [Â§ 183 SGB V](#) a.F. bzw. nach den Vorschriften der [Â§Â§ 173](#) ff. SGB V i.d.F. des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vom 21.12.1992 ([BGBl. I S. 2266](#)). Der Umstand, daÃ¼ das Ausgleichsverfahren fÃ¼r Arbeitgeberaufwendungen nach dem MuSchG allein durch die Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, die Bundesknappschaft sowie die Seekrankenkasse durchgefÃ¼hrt werde, hindere die BeschÃ¼ftigten nicht daran, fÃ¼r ihre persÃ¶nliche Mitgliedschaft eine andere Krankenkasse, etwa eine Ersatzkasse, zu wÃ¤hlen. Â§ 10 und Â§ 14 LFZG liefen nicht, wie die KlÃ¤ger meinten, ins Leere. Auch nach Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) vom 26.05.1994, das lediglich zur Aufhebung der Â§Â§ 1 bis 9 LFZG gefÃ¼hrt habe, seien die Â§Â§ 10 ff. LFZG weiterhin anzuwenden. Â§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LFZG verweise auf [Â§ 14 MuSchG](#). Darin sei die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld nach wie vor geregelt.

Die den KlÃ¤gern auferlegte Umlagepflicht verstÃ¶Ã¼e nicht gegen das Grundgesetz. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Vorschriften beruhen auf der ErwÃ¤gung des Gesetzgebers, daÃ¼ der nach [Â§ 14 Abs. 1 MuSchG](#) zu zahlende ZuschuÃ¼ zum Mutterschaftsgeld insbesondere fÃ¼r die lohnintensiven Kleinbetriebe eine erhebliche wirtschaftliche Belastung bedeuten kÃ¶nne. Es sei nicht sachwidrig, das Umlageverfahren auf Kleinbetriebe zu beschrÃ¤nken, zumal diese in der Regel durch Arbeitsentgeltzahlungen bei Ausfall der Arbeitskraft stÃ¤rker belastet seien als GroÃ¼betriebe. Die Umlagepflicht stelle auch keinen Eingriff in den eingerichteten und ausgeÃ¼bten Gewerbebetrieb dar. Regelungen, die, wie hier, nicht in die Substanz des Betriebes eingriffen, sondern lediglich Auflagen fÃ¼r die AusÃ¼bung des Gewerbes darstellten, seien in der Regel nur als eine Bestimmung von Inhalt und Grenzen des Eigentums zu bewerten. Nicht ersichtlich sei, daÃ¼ die â nur den Arbeitgebern auferlegte â Umlagepflicht zu einer Belastung der BeschÃ¼ftigten fÃ¼hre.

Gegen das am 10.06.1997 zugestellte Urteil richtet sich die am 27.06.1997 eingelegte Berufung.

Die KlÃ¤ger halten den angefochtenen Bescheid fÃ¼r verfassungswidrig. Sie rÃ¼gen eine Verletzung des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) und fÃ¼hren hierzu an, in ihrem Betrieb mache der Aufwand fÃ¼r GehÃ¤lter und damit verbundene Kosten 28 v.H. der Gesamtkosten aus; der Gesamtkostenanteil am Umsatz betrage etwa 60 v.H. Wegen der Einzelheiten wird auf die BerufungsbegrÃ¼ndung vom 25.07.1997 verwiesen (Bl. 17 ff. d.A.).

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26.03.1997 und den Bescheid vom 21.05.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.08.1996 aufzuheben.

---

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Nach Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 LFZG obliegt die Durchführung des Ausgleichsverfahrens den Orts- und Innungskrankenkassen, der Bundesknappschaft sowie der Seekrankenkasse. Nicht daran beteiligt seien die Betriebskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen und die Ersatzkassen. Für die bei einer am Umlageverfahren nicht teilnehmenden Ersatzkasse versicherten Arbeitnehmer werde das Ausgleichsverfahren ebenfalls von den in Abs. 1 Satz 1 genannten Krankenkassen durchgeführt. Der angefochtene Bescheid sei hinreichend bestimmt, zumal die Kläger bereits in den vorausgegangenen Schreiben darauf hingewiesen worden seien, daß der Beitragssatz hier 0,1 v.H. betrage. Verfassungsrechtliche Bedenken bestanden insgesamt nicht (Berufungserwiderung vom 07.11.1997).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, jedoch unbegründet. Das Sozialgericht hat in der angegriffenen Entscheidung die Klage mit Recht durch Sachurteil abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig. Die Kläger sind zur Teilnahme am Umlageverfahren i.S.d. Â§ 10 und 14 LFZG verpflichtet.

Das Rechtsschutzbegehren ist allerdings als zulässige Anfechtungsklage auszulegen. Denn im angefochtenen Bescheid über die Teilnahme am Lohnfortzahlungsverfahren bei Mutterschaft ist ausgeführt: "Diese Feststellung gilt für das Jahr 1995 und auch weiterhin". Für eine daneben zusätzlich erhobene Feststellungsklage ist mithin kein Raum.

Die Klage ist unbegründet. Die Kläger sind als Arbeitgeber eines "Kleinbetriebes" mit vorliegend weniger als 20 Arbeitnehmern (Â§ 10 Abs. 1 LFZG) zur Teilnahme am Umlageverfahren (Â§ 14 LFZG) verpflichtet. Die Beklagte zählt zu den in Â§ 10 LFZG umlageberechtigten Trägern. Sie durfte die Ausgleichsberechtigung in Â§ 32 ihrer Satzung auf Grund des Â§ 16 Abs. 2 Nr. 4 LFZG auf Kleinbetriebe mit regelmäßig nicht mehr als 30 Beschäftigten erstrecken. Die angefochtene Entscheidung begegnet weder formellen Bedenken im Hinblick auf das Gebot der Bestimmtheit von Verwaltungsakten noch erweist sie sich als materiell rechtswidrig. Insoweit weist der Senat auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung hin ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LFZG verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Soweit die Kläger vor dem Sozialgericht sinngemäß eine Verletzung von [Art. 2 Abs. 1 GG](#) gerügt haben, hält der Senat die streitgegenständliche Vorschrift mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung für verfassungsgemäß (vgl. [BSGE 71, 24](#)

---

[27] m.w.N.).

Der Senat teilt die von den Klägern vorgetragene Bedenken, denen zufolge die genannte Vorschrift den allgemeinen Gleichheitssatz ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)) verletze, nicht. Ist, wie hier, die Bildung von Vergleichsgruppen möglich, bleibt zu prüfen, ob hinreichende sachliche Gründe für eine differenzierende Behandlung dieser Gruppen bestehen. [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie eine ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. [BVerfGE 55, 72](#) [88]; [81, 156](#) [205] m.w.N.; [88, 87](#) [96]; [89, 365](#) [375]); st. Rspr.). Zu berücksichtigen bleibt, daß dem Gesetzgeber gerade bei der Ausgestaltung des Sozialversicherungsverhältnisses eine nicht unerhebliche Gestaltungsfreiheit zukommt. Die Anwendung des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) verlangt den Vergleich von Lebensverhältnissen, die nicht in allen, sondern stets nur in einzelnen Elementen gleich sein können. Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers, zu entscheiden, welche von diesen Elementen er als maßgebend für eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht (vgl. [BVerfGE 83, 395](#) (401) m.w.N.). Die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises ist nicht zu beanstanden, wenn vernünftige Gründe dafür bestehen und der Gesetzgeber willkürliche Privilegierungen und Diskriminierungen vermeidet (vgl. [BVerfGE 29, 337](#) [339] m.w.N.; [51, 295](#) [301]). Gerade auf dem Gebiet des Sozialrechts ist dem Gesetzgeber überdies wegen der fortwährenden schnellen Veränderungen des Arbeits-, Wirtschafts- und Soziallebens eine besonders weite Gestaltungsfreiheit zuzugestehen. Diese unterliegt nur einer eingeschränkten verfassungsgerichtlichen wie richterlichen Kontrolle. Es ist nicht zu prüfen, ob der Gesetzgeber im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat. Die Gerichte haben sozialpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers hinzunehmen, solange dessen Erwägungen weder offensichtlich fehlsam noch mit der Wertordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind (vgl. [BVerfGE 13, 97](#) [107 und 110]; [14, 288](#) [301]; [77, 84](#) [106] m.w.N.; [89, 365](#) [376] m.w.N.; st. Rspr.).

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LFZG legt fest, daß bestimmte gesetzliche Krankenkassen, zu denen auch die Beklagte zählt, Kleinarbeitgebern mit regelmäßig nicht mehr als zwanzig, oder wie hier wie hier satzungsmäßig mit nicht mehr als 30 beschäftigten Arbeitnehmern 80 v.H. des Arbeitsentgelts unter Einschluß des jeweiligen arbeitgeberseitigen Beitragsanteils unter anderem bei nach [§ 14 Abs. 1 MuSchG](#) gezahlten Zuschüssen erstatten. Die als Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen genannten Leistungen werden nach § 14 Abs. 1 LFZG durch eine Umlage von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. Der damit normierte teilweise Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen erfüllt alle Tatbestandsmerkmale einer Versicherung: ihr liegt der Zusammenschluß einer Vielzahl von gefährdeten Personen, und zwar den betroffenen Arbeitgebern, zugrunde; aus der Gesamtheit der von den Mitgliedern aufbrachten Mittel werden die vorgesehenen Leistungen an die von dem Gefahrereignis i.S.d. § 10 Abs. 1 LFZG Betroffenen erbracht und ein Risikoausgleich durch eine Kalkulation nach dem Gesetz der großen Zahl erstrebt. Denn im Einzelfall steht nicht fest, ob und in welchem Umfang die

---

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht. Die nach Â§ 14 LFZG vorgesehene Umlage fÃ¼hrt zu einer vollstÃ¤ndigen Deckung der erforderlichen Mittel, die ausschlieÃ¼lich von den betroffenen Arbeitgebern aufzubringen sind. Insbesondere fÃ¼hrt die Einbeziehung in die Gefahrgemeinschaft zu einer Atomisierung des individuellen Risikos durch Verlagerung auf diese selbst. Ist folglich der Versicherungscharakter zu bejahen, bleibt auf das Bestehen einer ausweislich des Â§ 10 Abs. 2 LFZG gesetzlichen Verpflichtung der Betroffenen zur Teilnahme an der Lohnfortzahlungsversicherung hinzuweisen, die somit als Pflichtversicherung zu charakterisieren ist. Der Pflichtversicherung sind grundsÃ¤tzlich alle Arbeitgeber von Kleinbetrieben unterworfen, ohne RÃ¼cksicht darauf, ob sie Ã¼berhaupt weibliche Mitarbeiter beschÃ¤ftigen, und ungeachtet des Lebensalters des jeweiligen BeschÃ¤ftigten.

Es besteht von Verfassungs wegen, namentlich im Hinblick auf [Art. 3 Abs. 1 GG](#), keine Pflicht des Gesetzgebers, Kleinbetriebe aus den von den KlÃ¤gern genannten GrÃ¼nden aus der Pflichtversicherung auszugrenzen. Die gesetzgeberische ErwÃ¤gung, die genannten Kleinbetriebe einer umlagefinanzierten Pflichtversicherung zu unterwerfen, ist durch sachliche GrÃ¼nde gerechtfertigt. Die durch Art. 6 Nr. 2 des BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetzes 1985 vom 26.04.1985 ([BGBl. I S. 710](#)) in das LFZG eingefÃ¼gte streitgegenstÃ¤ndliche Erstreckung des Ausgleichsverfahrens auf den Versicherungsfall der Mutterschaft beruht auf der ErwÃ¤gung, Kleinbetriebe vor unkalkulierbar hohen Lasten zu schÃ¼tzen und Einstellungshemmnisse, namentlich fÃ¼r junge Frauen, zu beseitigen (vgl. [BT-Drucks. 10/2102 S. 14](#)). Es liefe der Absicht des Gesetzgebers zuwider, diejenigen Arbeitgeber, die entweder keine Frauen beschÃ¤ftigen, oder BeschÃ¤ftigte ab Erreichen eines bestimmten Lebensalters von der Umlagepflichtversicherung auszunehmen und die Entgeltversicherung nur auf in Betracht kommende Betriebe und Personengruppen zu begrenzen (vgl. [BSGE 71, 24](#) (26)). Die KlÃ¤ger verkennen mit ihrem Vortrag, daÃ¼ die vorliegend zur PrÃ¼fung gestellte Rechtsfrage allein den dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zugewiesenen Gestaltungsraum berÃ¼hrt. Wie dargelegt, haben die Gerichte sozialpolitische Entscheidungen des Gesetzgebers hinzunehmen, solange dessen ErwÃ¤gungen weder offensichtlich fehlsam noch mit der Wertordnung des Grundgesetzes unvereinbar sind. Dies ist hier angesichts der genannten, sich mit der angefochtenen Vorschrift verbindenden gesetzgeberischen ErwÃ¤gungen nicht der Fall.

Aus den genannten GrÃ¼nden hatte die Berufung keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)). Die streitgegenstÃ¤ndliche Frage ist geklÃ¤rt ([BSGE 71, 24](#)).

Erstellt am: 10.09.2004

---

Zuletzt verändert am: 23.12.2024